

Abschrift

Aktenzeichen:  
11 HK O 18/16



Landgericht  
Mainz

Beschluss

455116

a. P.	K.	Tel.	Repr.	Er.	Zg.	In	In
GK	Rechtsanwälte					e.	tr.
KVA							
LA							
ed.							

06. April 2016

9/12

Vorbereitet von: [unlesbar]  
Bearbeitet von: [unlesbar]  
CMA

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

wegen Wettbewerbsrechts

hat die 11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Endell am 01.04.2016 beschlossen:

1.

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, für den Fall der Nichtbeitreibung einen Tag Ordnungshaft für je 500,- EUR, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Textilien und / oder Dekorationsartikel Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten,

1. ohne über das gesetzliche Widerrufsrecht, über Form und Frist des Widerrufs, sonstige Fristen, Wertersatz, Rechtsfolgen und Rückabwicklung zu informieren, und / oder
2. bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und / oder
3. ohne auf der Webseite einen für Verbraucher leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform einzustellen, und / oder
4. bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: „Alle Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Form bzw. Bestätigung unsererseits.“, und / oder
5. bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: „Bei Eintreffen hat der Kunde die Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen.“, und / oder
6. bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: „Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz vom Design-Studio Worms.“, und / oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr auf der Handelsplattform eBay betreffend Textilien und / oder Dekorationsartikel Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten;

ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

jeweils wie nachstehend wiedergegeben:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

2.  
Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3.  
Der Streitwert wird festgesetzt auf Euro 15.000,-- .

### Gründe

Zur Begründung wird auf den anliegenden Antrag, in dem der

Verfügungsanspruch

und, soweit erforderlich, auch der

Verfügungsgrund

durch Urkunden und eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht sind, verwiesen.

Hiernach ist der Erlass der einstweiligen Verfügung in der aus dem erkennenden Teil ersichtlichen Fassung (§§ 935 ff, 890 ZPO) gerechtfertigt.

Kosten: § 91 ZPO

Streitwert: § 3 ZPO (Regelstreitwert; OLG Koblenz, Beschluss vom 16.04.2008 – 4 W 217/08)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Endell  
Vorsitzender Richter am Landgericht